Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit

vom 4. November 2020

Der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd hat aufgrund von § 45 Abs. 6 S. 8 bis 11 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in seiner Sitzung am 28. Oktober 2020 die nachstehende „Satzung zur Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit“ beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung von Beamtenverhältnissen auf Zeit von Juniorprofessorinnen und -professoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern nach §§ 51 bis 52 wegen der Betreuung von Kindern oder der Betreuung und Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Zum berechtigten Personenkreis gehören auch Beamtinnen und Beamte, die ihre Beschäftigung auf der Grundlage von § 69 Abs. 1 LBG teilweise reduziert haben. Die Verlängerung kann gewährt werden, wenn sie notwendig ist, um das mit dem Beamtenverhältnis auf Zeit verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerungsmöglichkeit ist die tatsächliche Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren oder eines bzw. einer pflegebedürftigen Angehörigen für mindestens sechs Monate während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit.
(2) Die Verlängerung des Beamtenverhältnisses muss notwendig sein, um das mit dem Dienstverhältnis verbundene Qualifizierungsziel zu erreichen.
(3) Eine Verlängerung wird nicht gewährt, wenn das mit dem Beamtenverhältnis verbundene Qualifizierungsziel erkennbar aufgegeben wurde, nicht mehr ernsthaft verfolgt wird oder dienstliche Interessen der Verlängerung entgegenstehen. Dies ist auch der Fall, wenn die Betreuungs- oder Pflegeleistungen vorwiegend vom Partner oder der Partnerin erbracht werden.

§ 3 Verfahren

(1) Die Verlängerung wird auf schriftlichen Antrag gewährt, der spätestens sechs Monate vor Ende des letzten Jahres des zur Qualifikation dienenden Beamtenverhältnisses gestellt werden muss. Der Antrag ist über das Büro für Gleichstellung und Familie sowie die Fakultät an das Rektorat zu richten. Das Büro für Gleichstellung und Familie gibt eine Stellungnahme ab, ob die antragstellende Person Betreuungs- oder Pflegeleistungen entsprechend § 2 (1 und 3) erbringt, und leitet den Antrag mit

Stellungnahme an die zuständige Fakultät weiter. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät gibt eine Stellungnahme dazu ab, ob die beantragte Verlängerung notwendig ist, um das angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen, ob die beantragte Zeitdauer hierfür angemessen ist und ob der Verlängerung dienstliche Interessen entgegenstehen. Die Dekanin bzw. der Dekan leiten den Antrag mit beiden Stellungnahmen an das Rektorat weiter.

(2) Dem Antrag sind eine Erläuterung der Betreuungs- oder Pflegeleistungen sowie entsprechende Nachweise beizufügen.

(3) Dem Antrag ist der aktuelle Stand der Qualifizierung und eine realistische Meilensteinplanung zur Erreichung des Qualifizierungsziels im Rahmen der beantragten Verlängerung schriftlich darzulegen.

§ 4 Dauer der Verlängerung

Für jeden Betreuungs- oder Pflegefall kann das Beamtenverhältnis für die Dauer, die erforderlich ist, um das konkret angestrebte Qualifizierungsziel zu erreichen, maximal zwei Jahre verlängert werden. Die Verlängerung darf die Zeitspanne der tatsächlichen Betreuungs- bzw. Pflegezeit während des aktiven Beamtenverhältnisses auf Zeit nicht überschreiten. Verlängerungen des Beamtenverhältnisses auf Zeit nach dieser Satzung dürfen zusammen mit anderen Verlängerungen nach § 45 Abs. 6 LHG insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze gilt auch für Teilzeitbeschäftigungen im Sinne von § 69 LBG.

§ 5 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Beamtenverhältnisse auf Zeit von Juniorprofessorinnen und -professoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten sowie Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern, die ab dem 30. März 2018 durch die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd begründet wurden.

(2) Soweit mit Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Juniordozentinnen und Juniordozenten ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gilt diese Satzung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, 4. November 2020

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin